

## Transkript Input

### „Wegweisung im öffentlichen Raum“ von Prof. Peter Mösch HSLU Soziale Arbeit

Jarl Plenum vom 18. Februar 2016

#### Frage FGMOBJA:

##### **Wie kam es zur Entstehung des Buches „Wegweisung aus öffentlichen Stadträumen“?**

Ich bin ein ehemaliger Strafrichter. Ich hatte in verschiedenen Rollen mit der Polizei zu tun, auch als Berater der Polizei, oder in der Ausbildungsfunktion für Polizisten, welche Kinder befragen. Einerseits habe ich also Wissen über die Polizei und andererseits über den Strafvollzug, da ich auch ein ehemaliger Strafverteidiger bin. Weiter bin ich seit vielen Jahren als Berater in der Jugendarbeit und in Einrichtungen im Sozialwesen tätig. Und unterstütze in Rechtsfragen zu Datenschutz, Freiheitsrechte etc.

Wegweisungen wurden vermehrt zum Thema. Es traten Städte an uns heran. Auch Stadtplanerinnen der HSLU, u.a. Monika Litscher mit der Forschungsidee zu untersuchen, wie sich die Wegweisung auf die Nutzung des öffentlichen Raumes auswirkt. Eine spannende Frage der Soziokultur. Der Hintergrund der Frage ist: „Wie ändert sich Raumnutzung“. Schnell wurde ersichtlich, dass man einen juristischen Aspekt beleuchten muss, was sind die Rechtsgrundlagen und polizeirechtlichen Grundlagen. Das war mein Beitrag.

An den eingereichten Fragen sehe ich, dass es seit vielen Jahren dieselben Fragen sind, welche die Jugendarbeit beschäftigt. Meine These ist, dass es darum geht, dass die Jugendarbeit sich fragt: „Was ist mein Auftrag in der Gemeinde? Darf man Jugendliche über ihre Rechte aufklären? Darf man unberechtigte Wegweisungen thematisieren? Dürfen wir Jugendlichen sagen, wie sie sich wehren können? Oder sind wir Mediatoren? Dürfen wir auf Konsequenzen hinweisen?“ Das sind Fragen aus der Jugendarbeit. Diese Diskussionen müssen die Jugendarbeiter machen. Ich erkläre den Rahmen und habe ein paar Tipps.

#### Frage FGMOBJA:

##### **Wegweisungen sind Realakte, das heisst, die Polizei kann sie formlos aussprechen. Warum wird es zu einem Gewohnheitsrecht. Was sind die Auswirkungen und Einschnitte in die persönliche Freiheit?**

Der Hintergrund ist, dass sich die Situation in der öffentlichen Wahrnehmung verändert hat.

Ein Beispiel dazu: 1980, wollte sich ein Jugendarbeiter in Kriens mit einem Revolver zu seiner Sicherheit bewaffnen. 1982 war in der Hausordnung zu vernehmen, dass für Handgreiflichkeiten, der Schachenwald genutzt werden sollte. Das wurde damals akzeptiert und führte nicht zu Aufsehen. Solches ist heute nicht mehr denkbar. Die Zeit hat sich verändert, der öffentliche Druck auf die Freiheit hat zugenommen. Mehrere Interessen, auch des Staates an Ruhe und Ordnung. Ruhe und Ordnung ist ein öffentlicher Auftrag, den die Polizei erhalten hat. Wenn man nun in die persönliche Freiheit, auch im öffentlichen Raum beschränkt, gelten die üblichen Regeln, welche bestehen zu den

Freiheitsrechten. Dazu braucht es eine Gesetzesgrundlage, ein öffentliches Interesse und es muss Verhältnismässig sein. Die Gesetzesgrundlagen beinhalten auch, wie man wegweisen darf.

Dazu Infos aus dem Polizeigesetz des Kt. Luzern. Paragraph 19: *Die Luzerner Polizei kann Personen von einem Ort wegweisen oder für längstens 24 Stunden fernhalten, wenn diese im begründeten Verdacht stehen die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder zu stören, dritte erheblich belästigen oder unberechtigterweise an der Bestimmung des öffentlichen Raumes hindern.*

In Absatz 2 heisst es: *Widersetzt sich eine Person der Wegweisung oder Fernhaltung, verfügt die Luzerner Polizei schriftlich die Wegweisung für höchstens einen Monat.*

Das heisst primär darf die Polizei mündlich wegweisen, das ist also auch eine Verfügung. Es ist ein Eingriff in die Freiheit, aber die Polizei darf das formlos machen. Der Jugendliche kann aber sagen, ich bin nicht einverstanden, das reicht und die Polizei muss schriftlich verfügen. Das ist für mich selbstverständlich, die Jugendlichen darüber zu informieren. Die Jugendlichen haben ein Anrecht auf eine Begründung.

Ganz wichtig ist, dass das nur die Polizei kann, private Sicherheitsdienste dürfen nicht wegweisen. Eine Securitas darf in der Gemeinde polizeiliche Aufgaben übernehmen mit einem Leistungsauftrag. Aber sie dürfen keine eigentlichen polizeilichen Aufgaben ausführen. Das steht explizit im Polizeigesetz.

Anders sieht es zum Beispiel bei einem Schulhaus aus. Ein Schulhaus ist nicht ein öffentlicher Raum, sondern es ist zweckgewidmet. Bei zweckgewidmeten Plätzen darf der Hausherr auch sagen, was für Regeln gelten. Dasselbe in einem Jugendhaus, in dem der Hausherr die Hausordnung bestimmt. Diese Räume, kann man als Gemeinde der Securitas delegieren, nicht aber öffentlicher Raum. Eine Gemeinde hat also die Hoheit, die Nutzungsordnung festzulegen.

Zur Nutzungsordnung: man kann Räume unterschiedlich definieren. Es gibt Räume die sind privat, z.B. eine Migros, es gibt sogenannte Verwaltungsvermögen, das sind Räume, welche einem bestimmten Zweck gewidmet sind z.B. ein Schulhausareal. Dort kann man die Nutzungsbestimmungen liberaler gestalten oder strenger. Hier kann sich die Jugendanimation einmischen. Es ist aber eine politische Arbeit. Dann gibt es noch die öffentlichen Räume im gemeingebrauch, wo grundsätzlich jeder nutzen darf, wenn niemand anderer geschädigt wird. Dazu gehören z.B. Dorfplätze. Und dort kann nur die Polizei wegweisen.

#### **Frage Plenum:**

#### **Die schriftliche Verfügung wird wohl an die Eltern geschickt und nicht an die Jugendliche selber?**

Ja, mit dem muss man rechnen, da die Eltern die gesetzlichen Vertreter sind. Man kann fragen, ob die Verfügung dem Jugendlichen direkt ausgehändigt wird, das ist aber eher unwahrscheinlich.

Das könnte man als Jugendarbeiter, in einer Gemeinde in der es viele Wegweisungen gibt, mit der Polizei absprechen. Die Polizei könnte das machen, sie müssen aber nicht.

### **Frage Plenum:**

#### **Besteht die Möglichkeit, dass man in der Gemeinde regelt, dass es auf Schulhausplätzen keine Wegweisungen der Polizei gibt?**

Ja, man kann als Gemeinde definieren, dass ein Schulhaus bis um 17:00 zweckgebunden der Beschulung dient und danach öffentlicher Raum ist.

Zum Thema Raumanweisung, was in der Soziokultur immer noch sehr brisant ist, muss es möglich sein, hier Räume zu öffnen.

### **Frage FGMOBJA:**

#### **Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Pietätsgefühl von Personen verletzt. Die häufigsten Gründe warum Jugendliche weggeschickt werden, sind weil sie zu laut sind und littern. Geht das auch unter Sicherheit?**

Diese Fragen sind alternativ und auf eine historische Entwicklung zu begründen. Bis vor ein paar Jahren gab es nur die Gründe zur Wegweisung bei Pietätsgefühlverletzung z.B. bei einer Beerdigung, oder bei einem Einsatz der Feuerwehr, Ambulanz etc. Die neuen Gründe von Wegweisungen sind Mitte 90er dazu gekommen aufgrund der Drogenszene. Das öffentliche Interesse steht dahinter, wir wollen Räume, wo Menschen nicht stören. Es gibt sicherlich noch Interessen wie Standortmarketing, das kann eine Rolle spielen, z.B. Europaplatz Luzern, aber da bin ich persönlich etwas vorsichtiger. Wenn man aber eine Wegweisung rechtfertigen will, muss wirklich eine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegen. Das heisst andere können den Raum nicht nutzen. Wenn zum Beispiel 15 Leute mit ihren Hunden den Weg versperren und den Raum für sich „pachten“, ist das eine sogenannte Sondernutzung oder eine gesteigerter Gemeingebrauch, dazu bräuchte man eine Bewilligung. Da wäre eine Wegweisung zulässig.

Wenn nun eine Gruppe von Jugendlichen zusammen steht und ein Bier trinkt und nicht laut ist und niemanden anpöbelt, ist nach meiner Meinung keine Belästigung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorhanden. Wenn man sich hier als Jugendlicher wehrt, muss die Polizei aufzeigen, dass die Ordnung gefährdet und gestört wird. Die Beweislast liegt bei der Polizei. Es ist hier in Luzern ein guter Trick zu sagen, wir können die Wegweisung formlos machen, da kann man einfach mal wegschicken. Manchmal macht die Polizei auch eine Vorwarnung: „Das nächste Mal wenn wir kommen schicken wir euch weg“. Das funktioniert oft.

Es reicht nicht wenn Personen auf dem Platz früher einmal laut waren. Es braucht einen aktuellen Verdacht, dass es eine Gefährdung gibt.

Wenn man sagt, man benötigt eine Klärung was Ruhe und Ordnung ist und was nicht, was ist meine persönliche Freiheit, müsste man mutige Jugendliche haben, welche sich dem Verfahren stellen, eine schriftliche Verfügung verlangen und eine Beschwerde einreichen und ein Gericht müsste das beurteilen. Es lohnt sich auch die Situation mit der Polizei anzusprechen, denn in der Regel kennt sie die Normen gut und wissen genau, dass sie von dem Graubereich profitieren, dass sie mündlich wegweisen können.

### **Frage Plenum:**

#### **Wie läuft es ab wenn ein Jugendlicher die Sache weiterzieht? Was ist mit den Kosten?**

Zuerst muss der Jugendliche Beschwerde gegen die Verfügung einreichen, diese muss beantwortet werden, das kostet nichts. Die Beschwerde geht zum kantonalen Polizei Departement. Zieht die Polizei nicht zurück, kann der Jugendliche weiter zum Verwaltungsgericht. Und dann sollte der Jugendliche anwaltschaftlichen Beistand haben. Die Jugendlichen sind nicht in der Beweispflicht, sondern der Staat will eingreifen in die Freiheit und somit muss er begründen.

Der Anwalt kostet ja. Wenn Jugendliche kein Geld haben, kann man eine UP verlangen (Unentgeltliche Prozessführung).

Die Jugendlichen kann man selber bei einer Beschwerde unterstützen.

### **Frage Plenum:**

#### **Wird die Mündliche Wegweisung von der Polizei festgehalten?**

Mit dem muss man rechnen. Ich gehe davon aus, dass es nicht eine einheitliche Praxis gibt. Statistiken dazu gibt es, zum Teil sind diese Statistiken öffentlich. Der Kanton Luzern ist einer der letzten Kantone, der kein Öffentlichkeitsprinzip hat. Das ist ein Skandal. In allen anderen Kantonen, muss der Staat, wenn es kein Geheimhaltungsinteresse gibt, alle seine Akten offen legen.

Also Jugendliche müssen damit rechnen, dass es dokumentiert wird.

### **Frage FGMOBJA :**

#### **Darf die Polizei bei einer Kontrolle Handynummer aufnehmen?**

Personenkontrollen sind etwas Anderes. Im Polizeigesetz bei erkennungsdienstlichen Massnahmen festgehalten. Nicht im Bereich der Wegweisung.

Es braucht hier einen Anfangsverdacht auf ein Delikt. Die Polizei hat die Aufgabe bei Delikten zu ermitteln. Wenn ein Polizist sagt: „Ich will deine Handynummer“. Dann kann der Jugendliche nein sagen, er ist aber auch frei die Nummer zu geben. Dann muss die Polizei erläutern wieso sie gute Gründe haben, die Handynummer zu wollen.

In Bern und Zürich in der Gassenarbeit entstanden Tipps zu „meinen Rechten was tun“. Findet man im Internet.

Diese Normen bringen halt nicht so viel, da die Polizei fast immer einen Anfangsverdacht begründen kann. Und wenn man sich weigert, muss man damit rechnen auf den Posten mitgenommen zu werden. Es wird also mühsam, wenn man sich wehrt. Aber wenn man sich wehren will, muss die Polizei gut begründen. In der Praxis haben die Jugendlichen nicht Lust das weiterzuziehen.

In der Schweiz muss man auch keinen Ausweis dabei haben. Wenn man keinen Ausweis dabei hat, oder ihn nicht zeigen will, muss man damit rechnen, dass man auf den Posten muss. Da reicht die Begründung, dass die Polizei jemanden sucht, der Ähnlichkeiten mit einem Jugendlichen hat.

**Frage FGMOBJA:**

**Diese Vermischung war bei uns Thema. Vordergründig geht es wahrscheinlich um eine Wegweisung, dann werden die Jugendlichen aber gefilzt und wenn sie etwas finden geht es dann los.**

Das ist eine Spezialität in der Schweiz. Die Polizei hat natürlich mehrere Aufgaben. Im Strafverfahren hat die Polizei eine Vorfunktion. Wenn sie etwas finden, müssen sie dies verfolgen. Einfach filzen wäre nicht zu lässig, wenn sie aber Beobachtungen haben z.B. die Zivilfandung hat gesehen, dass Drogen gehandelt werden auf diesem Platz, reicht dies.

**Frage FGMOBJA:**

**Reicht es wenn auf diesem Platz auch schon einmal Drogen gehandelt wurden?**

Das alleine reicht nicht, es muss etwas spezifischer sein: häufig, immer wieder, wir haben Hinweise, es gab eine Anzeige. Wenn es Hinweise gibt, muss die Polizei ermitteln, das muss man den Jugendlichen auch sagen. Es bewährt sich nicht Haschisch im öffentlichen Raum zu handeln.

Solche Jugendliche müssen auch damit rechnen, dass ihre Handys abgehört werden. Es gibt relativ viele Telefonkontrollen im Drogenbereich.

**Frage Plenum:**

**Ist es zulässig, dass Jugendliche, welche einmal mit Gras erwischt wurden darauf immer wieder kontrolliert werden?**

Dies ist ein Graubereich. Da braucht es wohl Taktik. Der Jugendliche sollte zuerst einmal kein Gras mehr dabei haben und sich ohne Gras auch kontrollieren lassen. Aktives Zugehen, aber nicht frech sein, sagen dass man was gelernt hat.

Wenn man sich in Räumen aufhält, in welchen Drogen gehandelt werden, oder viele Sachbeschädigungen passieren, hat die Polizei wohl immer einen Anfangsverdacht. Wenn ein Jugendlicher argumentiert: „Ich werde auf Grund meiner Hautfarbe etc. kontrolliert“, weiss die Polizei zu argumentieren. Die sind da gut geschult. Wenn ich eine Polizeikontrolle einer dunkelhäutigen Person beobachte, gehe ich immer hin und frage was machen sie da. Es gibt Polizisten, welche einem schroff abweisen, dann notiere ich mir das. Dann kommen sie ganz freundlich. In Bern sind sie da gut geschult und erklären gleich, was sie tun und nicht rassistisch handeln. Es ist ja auch nicht so, dass jedes filzen unberechtigt ist.

Die Polizei benötigt auch „Hits“, sie filzen also gerne jemanden mehrfach, wenn die Erfolgchancen etwas zu finden auch hoch sind.

Wenn wir als Jugendarbeiter das Gefühl haben, die Polizei geht immer auf die gleichen los, dürfen wir auch das Gespräch mit der Polizei suchen.

#### **Frage FGMOBJA:**

#### **Wenn die Securitas Jugendliche wegschickt, ohne dass etwas vorgefallen ist. Wie sollen sich Jugendliche verhalten?**

Paragraph 29 ff im Polizeigesetz, es heisst klar.

Paragraf 31: *Private haben keine polizeilichen Befugnisse.*

Paragraph 28: *Der Regierungsrat kann auf Anfrage des Kommandanten Aufgaben delegieren.* Das kommt im Kanton Luzern praktisch nicht vor.

Absatz 2: *Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei können Private mit polizeilichen Aufgaben beauftragen, soweit dies in einem Öffentlichen Vertrag vorgesehen ist.*

Es braucht also einen Vertrag, den kann man sich ja auch mal anschauen.

Der Absatz 3 von Paragraph 28: *Aufträge die polizeiliches Handeln gemäss Paragraph 9 bis 21 dürfen nicht an Private übertragen werden.*

z.B. Gebrauch der Schusswaffe, unmittelbarer Zwang, Wegweisen im öffentlichen Raum, Zuführen von Minderjährigen an Eltern, Polizeigewahrsam, all dies darf die Securitas nicht. Alle klassischen polizeilichen Aufgaben darf man im Kanton Luzern nicht an Private delegieren.

Druck dies einmal aus und schaut das an!

Achtung Ausnahme: Zweckgebundene Räume, z.B. Schulhaus dort darf die Securitas Hausherr spielen. Also das darf übertragen werden und wenn sich jemand nicht an die Regeln hält, darf er fortgeschickt werden.

Die Securitas darf ansonsten nichts anderes als eine Privatperson. Das bedeutet, dass in absoluten Notfällen jemand festgehalten dürfte bis die Polizei kommt. Und sie dürfen die Polizei rufen.

#### **Frage FGMOBJA:**

#### **Muss es explizit formuliert sein, zwischen Gemeinderat und Securitas, dass sie Jugendliche vom Schulhausgelände wegweisen dürfen?**

Meines Erachtens ja, es ist klar wenn eine Gemeinde Aufgaben an die Securitas übergibt, sei es im gemeindepolizeilichen Bereich, in der Nutzung von öffentlichen Räumen, muss man vertraglich vereinbaren, was für Aufgaben zu erfüllen sind. Wenn es einen solchen Vertrag nicht gibt, gehe ich davon aus, dass die Securitas gar nichts darf. Man könnte juristisch darüber streiten, ob die

Gemeinde hier vertragliche Autonomie besitzt. Aber als Jugendarbeiter würde ich auf diesen Standpunkt bestehen, dass ohne Vertrag völlig unklar ist, was die Securitas darf.

#### **Frage FGMOBJA:**

**Kann man kann Jugendlichen raten, sich in öffentliche Räume zu begeben, dann hat die Securitas keine Handhabung?**

Ja, in gewidmeten Räumen gibt es Regeln, in öffentlichen Räumen gilt das Polizeigesetz und das schliesst Aufgaben von Privaten aus.

#### **Frage FGMOBJA Thema Datenschutz:**

**Konkreter Vorfall mit Sprühereien. 2 Gruppen von Jugendlichen fielen unter Verdacht. Eine Gruppe hielt sich im Jugendtreff auf. Die Polizei wollte von mir Telefonnummern und Namen der Gruppe. Ich habe mich geweigert die Namen zu geben. Muss es bei der Gemeinde geregelt sein, dass ich mich auf den Datenschutz beziehe?**

Nein, dieses Recht habt ihr schon aufgrund des Datenschutzgesetzes des Kt. Luzern. Es gibt übrigens ein Papier: Datenschutz Jugendarbeit.

Die Regel ist simpel. Verschiedene offene Stellen haben ihren Auftrag. So wie die Polizei hat auch die Jugendarbeit ihren Auftrag. Wenn die Polizei Informationen will von jemandem, der einen anderen Auftrag hat, müssen sie entweder die Gesetzesgrundlage haben, dass ihr die Infos geben müsst. Das haben sie nicht. Es gibt keine Rechtsgrundlage, dass man im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen Daten geben muss. Was die Polizei machen kann (das steht im Datenschutzgesetz) ist ein Amtshilfegesuch, dass muss schriftlich eingereicht werden. An die Jugendarbeit. Dort muss begründet sein, wieso sie diese Informationen brauchen um ihren Auftrag zu erfüllen. Dann muss die Jugendarbeit entscheiden, ob sie überwiegende Interessen haben, welche dagegen sprechen. Vertrauensschutz. Dann können die Jugendarbeit eine Ermessensentscheidung treffen, Ja oder Nein.

Etwas anderes ist es, wenn bereits ein Strafrechtliches Untersuchungsverfahren läuft. Das bedeutet, die Polizei ist nicht mehr am Ermitteln, sondern das Strafverfahren ist eröffnet, der Fall ist unter der Leitung der Staatsanwaltschaft. Es gibt einen Verdacht gegen eine konkrete Person. Im Rahmen des Strafverfahrens kann der Staatsanwalt verlangen, dass Zeugen Aussagen machen. Und kann auch Akten einverlangen. Das kann auch euch einmal passieren, dass ihr zu einer Zeugenaussage aufgefordert werdet. Hier muss man sich überlegen, ob man sich vom Amtsgeheimnis entbinden lassen muss. Vom Gemeinderat müsste man sich entbinden lassen. Dort könnte man auch sagen, dass man sich nicht entbinden lassen will, weil der Vertrauensschutz wichtiger ist. Dann muss der Gemeinderat das entscheiden. Ein Staatsanwalt kann dann auch rumbocken. Es kann ein Fall für das Verwaltungsgericht werden, mit der Frage: Gibt es ein überwiegendes Strafinteresse, welche diese Zeugenaussage verlangt oder nicht. Man sieht auch hier kann man Sand ins Getriebe streuen oder auch nicht. Wenn man formal vorgeladen wird, kann es sein das die Befragung ein Polizist durchführt. Einfach das was man weiss, muss man vortragen. Lügen kann man nicht! Dann macht man sich strafbar. Wenn ihr die Aussage verweigert, kann es eine Ordnungsbusse geben. Ich kenne

Jugendarbeiten aus dem Kanton Zürich, welche in Absprache mit ihren Vorgesetzten die Aussage schon verweigert haben, aufgrund des Datenschutzes ihres Auftrags. Dann gibt es eine Ordnungsbusse. 300.- bis 500.- Franken. Viel mehr passiert da nicht. Es gibt keinen Eintrag ins Strafregister. Falsches Zeugnis wäre eine Straftat, also wenn es heisst: "Kennen sie XY?" Wir sagen dann nein, aber wir kennen ihn, das ist eine Straftat. Macht das nicht!

Die Polizei hat (auch wenn sie meint) keine Grundlage, Aussagen von uns zu holen. Natürlich gibt es Gründe der Polizei zu helfen, dies muss man vom Auftrag ableiten.

Im Zweifel, wenn Druck gemacht wird, muss man sich auf den Datenschutz berufen! Schriftliche Rechtsgrundlage einfordern. Niemals telefonische Auskünfte erteilen, ausser in Notsituationen.

#### **Frage Plenum:**

**Unsere Auftraggeber spielen ja auch eine Rolle. Wenn ein Gebäude im Gemeindebesitz besprüht wird, mit hohem Schaden. Schützte ich dann Jugendliche, welche Besitz meines Arbeitgebers beschädigen? Da spielt doch die Verhältnismässigkeit rein?**

Ja! Völlig einverstanden. Das sind Abklärungen welche die Jugendarbeit machen muss, was ist mein Auftrag. Du bist nicht angestellt um die öffentlichen Gebäude zu schützen, aber es kann auch sein, dass ein Schaden nicht tolerierbar ist. Es kann wichtig sein, das Grenzen gesetzt werden. Wir können ja einem Jugendlichen auch raten sich zu stellen. Es gibt wohl noch verschiedene Varianten, als selber zum Polizist zu werden. Das sind spannende Fragen.

#### **Frage FGMOBJA:**

**Die Straftat fand bei uns im öffentlichen Raum statt und sie kamen zu uns in die Institution.**

Ja dann ist man Zeuge. Man muss damit rechnen, dass wenn ihr Journal führt und ein Strafverfahren läuft, der Staatsanwalt eine Verfügung stellt (Aktenedition), dass man diese Akten einreichen muss. Dann kann sein, dass darüber gestritten wird, ob man noch etwas einschwärzen kann. Ihr müsset Akten also so führen, dass darin nicht ohne Grund zu viele Namen erscheinen.

#### **Frage Plenum:**

**Wenn die Securitas Jugendlichen aus einen halböffentlichen Raum wegschickt und sie folgen, kommen aber später wieder und werden wieder erwischt. Was können die Jugendlichen machen?**

Was meinst du mit halböffentlichem Raum?

**z. B. Schulhausplatz. Beispiel Nachtruhe es ist nach 22:00 Uhr**

Die Securitas kann nur die Polizei anrufen. Also wenn es keine Regelungen beim Schulhaus gibt, wird das Areal nach der Schule zum öffentlichen Raum. Wenn es Regeln gibt, kann es anders aussehen. Zwang durchsetzen, also die Jugendlichen festhalten oder ähnliches dürfen sie nicht.



### **Daten aufnehmen?**

Ich wüsste nicht mit welcher Rechtsgrundlage! Wenn man freiwillig seine Daten gibt, wie auf Facebook, kann die Securitas dies selbstverständlich aufnehmen. Durch ihr Auftreten kann eine Securitas Druck machen und drohen die Polizei zu rufen. Sie haben aber kein Recht, wenn sich der Jugendliche weigert, haben sie keine andere Wahl als die Polizei zu rufen.

### **Kann eine Gemeinde im Auftrag klären, dass die Securitas Daten aufnehmen kann?**

Ja, das wäre denkbar. Soweit das nötig ist, dass sie ihren Gemeindeauftrag erfüllen können. Das reibt sich aber schnell mit den polizeilichen Aufgaben.

### **Sie können also von Schulhausplätzen wegweisen?**

Ja, wenn die Schulhausplätze gewidmet sind, wenn es eine Regelung gibt. Das ist wie bei den Bahnhöfen, wo gilt, hier darf man sich nur bewegen wenn man ein Billette hat oder einkauft. Wenn man das so strikt definiert, und das darf eine Gemeinde für ein Schulhaus, dann darf sie für den gewidmeten Raum einen Securitas anstellen, der diese Regeln durchsetzt. Wenn es nicht geregelt ist, kann man nicht einfach wegschicken, sondern dann ist es öffentlicher Raum.

Da muss man also in jeder Gemeinde die konkreten Verhältnisse anschauen.

### **Frage FGMOBJA :**

#### **Zum Informieren der Jugendlichen: Es erscheint mir sehr komplex. Wie tief muss man die Jugendlichen schulen? Hast du hier einen Tipp?**

Ja, man muss die Komplexität reduzieren. Dass ist die Kunst. Vielleicht etwas für den nächsten Input! Was ist ein Anfangsverdacht, was gilt bei Wegweisungen, wie kann man sich wehren? Ganz knapp auf den Punkt. Auch Unterstützung bei Problemen anbieten. Eine Beraterrolle einnehmen. Es gibt natürlich viele Ausnahmen, vielleicht kann man diese konkret in der Gemeinde erklären z.B. Jugendhaus, z.B. Schulhaus. Es gibt in einer Gemeinde ja 2-3 Hotspots, dies kann man konkret klären.

Auch eine Zusammenarbeit mit der Polizei ist hier möglich. Nicht zu denken, dass die Polizei die Jugendlichen schult, das können wir von der Jugendarbeit. Diese Vermittlungsarbeit zwischen Freiheit und Ordnung im Öffentlichen Raum ist doch eine Kernaufgabe der Jugendarbeit.

Dies ist eine knifflige Aufgabe diese Komplexität zu übersetzen, aber das könnt ihr.

### **Frage Plenum:**

#### **Nochmals zum Auftrag der Securitas. Wenn sie den Auftrag haben die Namen der Jugendlichen aufzunehmen, können die Jugendlichen etwas schriftliches Verlangen?**

Grundsätzlich sind sie Privatpersonen. Eine Ausnahme kann es nur geben, wenn sie den Auftrag haben gewidmete Räume zu schützen. In diesem Rahmen gilt, wenn sie Daten aufnehmen wollen,

brauchen sie entweder das Einverständnis des Betroffenen oder benötigen eine gesetzliche Grundlage. Und ich bin überzeugt das gibt es nirgends im Kt. Luzern, dann dürfen sie auch keine Daten aufnehmen. So einfach ist es! Der Jugendliche kann nach den gesetzlichen Grundlagen fragen. Das ist eine gute Taktik!

Wenn ein Jugendlicher immer auf dem Platz ist, kann der Jugendliche auch frei abwägen und den Ausweis zeigen.

Die privaten Sicherheitsdienste müssen dort auch „erzogen“ werden. Die Leute, welche diese Arbeit machen, sind schlecht ausgebildet und arbeiten unter hohen Anforderungen. Viele kennen das Polizeigesetz nicht! Da braucht es Qualitätsentwicklung.

### **Frage Plenum:**

#### **Was ist die Motivation einer Gemeinde Securitas einzustellen?**

Wohl die Ideologie des Geldsparens und die Idee Private machen es besser. Es gibt ja auch Bereiche, welche die Polizei nicht abdeckt. Rundgänge in öffentlichen Räumen in der Gemeinde abdecken, präventive Präsenz, wenn zum Beispiel oft gesprayed worden ist. Da kann man die Polizei anfragen, aber die hat keine Zeit für das. Dann können Aufträge für Patrouillen erteilt werden. Problematisch ist, dass sich solche Aufträge oft verselbstständigen. Dann fangen die an Protokolle wie beim Geheimdienst zu erfassen. Unter dem Titel Früherkennung und Früherfassung ist in der Jugendarbeit in den letzten Jahren leider ähnliches passiert. Unter dem Titel Prävention führt die Jugendarbeit auch Protokolle. Dann gibt es Austauschgruppen. Datenschutzmässig geht das gar nicht. Also bevor ein Problem besteht, werden Daten gesichert. Das ist ein Problem im Sozialwesen, denn auch da fehlt häufig eine Rechtsgrundlage.

### **Frage FGMOBJA :**

#### **Ja dann muss man auch die Securitas schulen. Da hat wohl auch die Polizei Interesse, dass sie besser geschult werden?**

Das wäre nicht schlecht, aber das ist wohl eine Illusion. Es gibt da auch eine Konkurrenz zwischen Polizei und Privaten. Es gibt sehr unterschiedliche Kompetenzen, welche die Angestellten privater Sicherheitsdienste haben.